

In der Senatssitzung am 19. Oktober 2021 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen
Der Senator für Inneres
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

13.10.2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.10.2021

„Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen zur Form der Antragstellung nach den §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes“

A. Problem

Seit Beginn der Corona-Pandemie“ ist es zu einem sprunghaften Anstieg an Entschädigungsanträgen nach §§ 56 bis 58 IfSG gekommen. Um sowohl die Antragstellung als auch die verwaltungsmäßige Abwicklung der Entschädigungsanträge zu erleichtern, hat sich die Freie Hansestadt Bremen neben elf weiteren Bundesländern dem ländergemeinsamen Projekt www.ifsg-online.de angeschlossen. Gegenstand dieses Projekts ist ein elektronischer Online-Antrag für die Antragstellung und ein teilautomatisiert arbeitendes IT-Fachverfahren zur Bearbeitung der Entschädigungsanträge.

Trotz dieser bereitgestellten Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung gehen nach wie vor Entschädigungsanträge auch in Papierform ein (Anträge digital: 369, Anträge analog: 35; Betrachtungszeitraum: 16.8.2021-15.09.2021, Ordnungsamt der Stadt Bremen) Diese Papieranträge müssen unter hohem personellen Aufwand händisch in das zur Bearbeitung der Entschädigungsverfahren verwendete IT-Fachverfahren eingepflegt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Papieranträge häufig unvollständig und fehlerhaft bzw. unklar befüllt sind, sodass zeitintensive Nachforderungen beim Antragsteller vorgenommen werden müssen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es beim händischen Übertrag von Papier ins IT-Fachverfahren zu sonstigen Fehlern (z. B. Zahlendrehern o. ä.) kommt.

In Papierform eingehende Entschädigungsanträge erschweren die verwaltungsmäßige Abwicklung der Entschädigungsanträge und wirken sich negativ auf die durchschnittliche Verfahrensdauer aus. Dieser Umstand erschwert nicht nur die Arbeit des derzeit zuständigen Ordnungsamts Bremen sowie des Bürger- und Ordnungsamts Bremerhaven, sondern ist auch für die Antragstellenden, die zum Teil dringend auf eine zeitnahe Bescheidung und Auszahlung der Entschädigungsleistungen angewiesen sind, belastend.

B. Lösung

Durch eine Pflicht zur elektronischen Antragstellung kann die allgemeine Verfahrensdauer im Interesse aller Verfahrensbeteiligten beschleunigt werden. Im elektronischen Online-Antrag werden die Antragstellenden bereits bei Antragstellung darauf hingewiesen, wenn einzelne Pflichtfelder nicht befüllt bzw. mit nicht plausiblen

Daten (z. B. numerisch falsche IBAN oder Steuer-ID) befüllt sind. Ein Absenden unvollständiger Anträge wird damit verhindert. Ferner entfällt auf behördlicher Seite der aufwendige Zwischenschritt des händischen Einpflegens von Papieranträgen in das IT-Fachverfahren.

Eine Pflicht zur elektronischen Antragstellung führt daher zu einer Optimierung und Beschleunigung in der Sachbearbeitung, was letztlich eine schnellere Bescheidung und Auszahlung der Entschädigungsleistungen zur Folge hat.

Es wird daher empfohlen, dass der Senat der Freien Hansestadt Bremen von der vom Bund geschaffenen Möglichkeit Gebrauch macht, eine Pflicht zur elektronischen Antragstellung für Entschädigungsanträge nach § 56 Abs. 5 Satz 3 und 4 IfSG per Rechtsverordnung vorzuschreiben. Zehn Bundesländer haben von dieser Möglichkeit bereits Gebrauch gemacht und entsprechende Verordnungen erlassen. Der anliegende Entwurf einer Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen sieht eine Ausnahme von der Pflicht zur elektronischen Antragstellung bei Härtefällen vor.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Verordnung hat keine unmittelbaren finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Sie führt jedoch zu einer effizienteren Arbeitserledigung bei der Bearbeitung von Anträgen nach den §§ 56 bis 58 IfSG, so dass eine schnellere Bearbeitung bei gleichbleibenden Personaleinsatz möglich wird.

Die Verordnung betrifft grundsätzlich alle Antragstellenden auf Anträge nach §§ 56 – 58 IfSG unabhängig vom Geschlecht. Ob unter den Antragstellenden ein bestimmtes Geschlecht überproportional vertreten ist, wird bisher nicht statistisch ausgewertet, so dass hierüber keine Aussage getroffen werden kann.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Verordnungsentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Gegen eine Veröffentlichung im zentralen öffentlichen Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der gemeinsamen Vorlage des Senators für Finanzen, des Senators für Inneres und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 13.10.2021 die Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen zur Form der Antragstellung nach den §§ 56 bis 58 des

Infektionsschutzgesetzes und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlage:

- Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen zur Form der Antragstellung nach den §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes nebst Begründung

Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen zur Form der Antragstellung nach den §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes

vom xx. September 2021

Auf Grund von § 56 Absatz 11 Satz 2 und Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Form der Datenübermittlung, Härtefallregelung

- (1) Entschädigungs- sowie Erstattungsanträge nach § 56 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes sind per Datenfernübertragung über das Portal www.ifsg-online.de zu übermitteln.
- (2) Die zuständige Behörde kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung durch Datenfernübertragung verzichten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx. xx 2021

Der Senat

Begründung

Seit Beginn der sog. „Corona-Pandemie“ ist es zu einem sprunghaften Anstieg an Entschädigungsanträgen nach §§ 56 bis 58 IfSG gekommen. Um sowohl die Antragstellung als auch die verwaltungsmäßige Abwicklung der Entschädigungsanträge zu erleichtern, hat sich die Freie Hansestadt Bremen neben elf weiteren Bundesländern dem ländergemeinsamen Projekt www.ifsg-online.de angeschlossen. Gegenstand dieses Projekts ist ein elektronischer Online-Antrag für die Antragstellung und ein teilautomatisiert arbeitendes IT-Fachverfahren zur Bearbeitung der Entschädigungsanträge.

Trotz dieser bereitgestellten Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung werden viele Entschädigungsanträge noch immer in Papierform eingereicht. Diese Papieranträge müssen unter hohem personellen Aufwand händisch in das zur Bearbeitung der Entschädigungsverfahren verwendete IT-Fachverfahren eingepflegt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Papieranträge häufig unvollständig und fehlerhaft bzw. unklar befüllt sind, sodass zeitintensive Nachforderungen bei den Antragstellenden vorgenommen werden müssen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es beim händischen Übertrag von Papier ins IT-Fachverfahren zu sonstigen Fehlern (z. B. Zahlendrehern o. ä.) kommt. In Papierform eingehende Entschädigungsanträge erschweren die verwaltungsmäßige Abwicklung der Entschädigungsanträge und wirken sich daher negativ auf die durchschnittliche Verfahrensdauer aus. Dieser Umstand erschwert nicht nur die Arbeit des derzeit zuständigen Ordnungsamtes Bremen sowie des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven, sondern ist auch für die Antragstellenden, die zum Teil dringend auf eine zeitnahe Bescheidung und Auszahlung der Entschädigungsleistungen angewiesen sind, belastend.

Durch eine Pflicht zur elektronischen Antragstellung kann die allgemeine Verfahrensdauer im Interesse aller Verfahrensbeteiligten beschleunigt werden. Im elektronischen Online-Antrag werden die Antragstellenden bereits bei Antragstellung darauf hingewiesen, wenn einzelne Pflichtfelder nicht befüllt bzw. mit nicht plausiblen Daten (z. B. numerisch falsche IBAN oder Steuer-ID) befüllt sind. Ein Absenden unvollständiger Anträge wird damit verhindert. Ferner entfällt auf behördlicher Seite der aufwendige Zwischenschritt des händischen Einpflegens von Papieranträgen in das IT-Fachverfahren.

Eine Pflicht zur elektronischen Antragstellung führt daher zu einer Optimierung und Beschleunigung in der Sachbearbeitung, was letztlich eine schnellere Bescheidung und Auszahlung der Entschädigungsleistungen zur Folge hat.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen macht daher von der vom Bund geschaffenen Möglichkeit Gebrauch, eine Pflicht zur elektronischen Antragstellung für Entschädigungsanträge nach § 56 Abs. 5 Satz 3 und 4 IfSG n. F. per Rechtsverordnung vorzuschreiben.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird dabei insoweit gewahrt, als die zuständigen Behörden zur Vermeidung unbilliger Härten auch Anträge zulassen dürfen, die nicht diesem Formerfordernis entsprechen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Übermittlung per

Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre, beispielsweise soweit kein funktionsfähiger Computer oder kein Internet zur Verfügung steht, oder wenn die Antragstellenden nach ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage sind, die Möglichkeiten der Übermittlung per Datenfernübertragung zu nutzen. Die Antragstellenden können sich über Telefon, ein elektronisches Funktionspostfach oder per Brief an die zuständige Behörde wenden und unter Darlegung einer unbilligen Härte ein Antragsformular anfordern. Die zuständige Behörde entscheidet, ob eine unbillige Härte vorliegt.

ENTWURF